|  |
| --- |
| Anlage 2 DatSch Ordner 1 Register 8  Formular Muster Verschwiegenheitsvereinbarung für Mitarbeiter |

**Verschwiegenheitsvereinbarung für Arbeitnehmer**

Zwischen

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

- nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt -

**Vorbemerkung**

Zwischen den Parteien besteht aufgrund Arbeitsvertrages vom Datum ein gegenwärtiges Arbeitsverhältnis. Zum Schutze der bei dem Arbeitgeber vorhandenen geschäftlichen, persönlichen und sonstigen Informationen und zum Zwecke der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers vereinbaren die Parteien folgendes:

**§ 1 Definitionen**

***Vertrauliche Informationen*** im Sinne dieser Vereinbarung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, technischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Aufzeichnungen und Mitteilungen sowie Computersoft- und -hardware, soweit sie

* in irgendeinem Bezug zu den Geschäftspartnern des Arbeitgebers stehen,
* sonst personenbezogene Daten enthalten, oder
* soweit sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arbeitgebers als Tätigkeit stehen,

sowie sämtliche den Arbeitgeber selbst betreffenden, nicht öffentlich bekannten Informationen, wie etwa dessen Buchhaltung, eigene Rechtsstreitigkeiten oder ähnliches.

**Dritte** im Sinne dieser Vereinbarung sind Wettbewerber oder Parteien, Behörden und sonstige Dritte, die nicht mit dem Arbeitgeber identisch sind. Dritte sind auch Angehörige und Ehegatten der Parteien, Tochtergesellschaften oder andere verbundene Unternehmen.

In Bezug auf eine bestimmte vertrauliche Information ist nicht Dritter im Sinne dieser Vereinbarung diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, zu der der Arbeitgeber in einer direkten Geschäftsbeziehung steht, wenn und soweit die vertrauliche Information im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung steht und ausschließlich in Bezug auf diese Geschäftsbeziehung vertrauliche Information ist.

**§ 2 Umfang der Verschwiegenheit und Weitergabe**

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangt hat und/oder erlangen wird. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Arbeitgeber stimmt der Weitergabe zuvor schriftlich zu oder ordnet im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Weitergabe vertraulicher Informationen ausdrücklich schriftlich an, oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung an Dritte besteht.

Eine Weitergabe im vorstehenden Sinne liegt vor, soweit Dritten vertrauliche Informationen zugänglich werden und der Arbeitnehmer dies zu vertreten hat. Eine Weitergabe liegt nicht vor, soweit vertrauliche Informationen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung öffentlich oder Dritten bekannt werden, ohne dass der Arbeitnehmer dies zu vertreten hat. Eine Weitergabe liegt auch dann vor, wenn vertrauliche Informationen nicht hinreichend vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.

Alle vertraulichen Informationen dürfen nur für Zwecke der Bearbeitung der Geschäftsbeziehung verwendet werden, in deren Zusammenhang sie dem Arbeitnehmer bekannt geworden sind, nicht jedoch für Zwecke Dritter oder des Arbeitnehmers selbst.

Unterlagen und Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Arbeitgebers aus den Geschäftsräumen verbracht oder transportiert werden. Werden solche Unterlagen und Datenträger nicht mehr benötigt, sind sie derart zu vernichten, dass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist.

Ist der Arbeitnehmer aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, wird der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber diese Verpflichtung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald er selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat.

**§ 3 Informationsaustausch mit Geschäftspartnern**

Vertrauliche Informationen werden mit einem Geschäftspartner insoweit ausgetauscht, als dies für die Geschäftsführung erforderlich oder nützlich ist und die konkrete Information ausschließlich in Bezug auf ein Geschäftsverhältnis dieses Geschäftspartners vertrauliche Information ist.

Ist der Geschäftspartner eine natürliche Person, so darf die Übermittlung vertraulicher Informationen ausschließlich an den Geschäftspartner selbst oder an die von diesem durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber empfangsbevollmächtigten Personen erfolgen.

Ist der Geschäftspartner eine juristische Person oder Personenvereinigung, so darf die Übermittlung ausschließlich an deren Vertretungsberechtigte oder an die von diesen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber empfangsbevollmächtigten Personen erfolgen.

**§ 4 Fortgeltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Diese Vereinbarung gilt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht an Dritte übertragbar.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien wirksamer Weise im Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für eine Lücke in dieser Vereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

 Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten Unterschrift des Verantwortlichen